

**Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung  
der Stadt Tirschenreuth (GS-FES)**  
vom 28.04.2004

**- LESEANFERTIGUNG -**

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Tirschenreuth folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Die Stadt Tirschenreuth erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes Beseitigungsgebühren.

**§ 2  
Beseitigungsgebühr**

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken in die Kläranlage eingebracht werden. Der Rauminhalt der Abwässer nach Abs. 2 Buchst. a) und b) wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt. Für die Feststellung der Menge des vorgeklärten Abwassers gilt § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Die Gebühr beträgt (ohne Abfuhrkosten)

- a) 0,75 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- b) 7,50 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage

**§ 3  
Gebührenerzuschläge**

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 15 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben.

**§ 4  
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

**§ 5  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 Fälligkeit**

Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen oder einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tirschenreuth, den 28.04.2004  
Stadt Tirschenreuth

gez.  
Stahl  
Erster Bürgermeister

### Änderungsverfolgung

Satzung/Änderung	vom	Wirkung ab	Änderung betrifft
Urspr. Satzung	28.04.2004		---
1. Änderung	31.05.2006		§ 2